

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

60. Jahrgang

Würzburg, 3. August 2015

Nr. 12

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 21.07.2015 Nr. 12-1444.11-4/91 über den Neuerlass der Satzung über die Benutzung der Musikschule Schweinfurt (Benutzungsgebühr) und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Schweinfurt (Gebührensatzung).....97

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 16.07.2015 Nr. 21-3320.00-6/14 über das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), 110 kV-Hochspannungsfreileitung Großheubach - Trennfeld Ltg.-Nr. Ü17.0, Erhöhung Mast Nr. 22, Ersatzneubau Mast Nr. 23neu mit Rückbau Mast Nr. 23..... 102

Planung und Bau

Bek vom 23.07.2015 Nr. 32-4160.16-3 über den Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Geflügelstalles (für Masthähnchen und Junghennen) auf dem Grundstück Fl.Nr. 6366 der Gemarkung Kitzingen (Mainbernheimer Straße 101, 97318 Kitzingen) für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (Lehr-, Versuchs- und Fachzentrum für Geflügelhaltung Kitzingen)..... 102

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Siebenunddreißigste Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 10.07.2015 Nr. 55.2-2645.02-2-3 über die in die Weinbergsrolle eingetragenen Namen von Lagen 103

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 103

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Neuerlass der Satzung über die Benutzung der Musikschule Schweinfurt (Benutzungssatzung) und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Schweinfurt (Gebührensatzung)

Bekanntmachung vom 21.07.2015 Nr. 12-1444.11-4/91

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 02.07.2015 den Neuerlass der Benutzungssatzung und der Gebührensatzung der Musikschule Schweinfurt beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG werden die Benutzungs- und Gebührensatzung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt hiermit amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 21.07.2015

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

II.

Satzung über die Benutzung der Musikschule Schweinfurt (Benutzungssatzung)

vom 02.07.2015

Aufgrund des Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Musikschule Schweinfurt folgende Satzung:

I. Abschnitt

Aufgabengliederung

§ 1 Aufgabe

- (1) Der Zweckverband Musikschule Schweinfurt betreibt als öffentliche Einrichtung eine Musikschule für Stadt und Landkreis Schweinfurt.
- (2) Aufgabe der Schule ist es, Kinder und Jugendliche an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu fördern und besonders Interessierte auch auf ein Berufsstudium vorzubereiten. Im Rahmen der Kapazitäten wird diese Aufgabe nachrangig auch für Erwachsene erfüllt.
- (3) Der Zugang wird vorrangig Kindern und Jugendlichen gewährt, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Die Musikschule kann bei volljährigen Personen die Vorlage des Kindergeldbescheides oder eine Bestätigung der Familienkasse verlangen. Über die Aufnahme von Erwachsenen zum Instrumentalunterricht oder die Einrichtung von speziellen Kursen für Erwachsene entscheidet die Geschäftsleitung nach Maßgabe der Absätze 4 und 5. Das Benutzungsverhältnis mit Erwachsenen steht für jedes Schuljahr unter dem Vorbehalt des Vorrangs von Kindern und Jugendlichen.
- (4) Die Entscheidung über die Aufnahme richtet sich insbesondere nach der Ausbildungskapazität, der Schulorganisation, der musikalischen Eignung und Vorbildung des Schülers oder Erwachsenen sowie der Reihenfolge der Anmeldungen. Vorrangig werden Kinder berücksichtigt, die an der musikalischen Früherziehung oder Grundausbildung von Musikschulen, die Mitglied im Verband deutscher Musikschulen sind, teilgenommen haben. Personen, die keinem Verbandsmitglied angehören, haben keinen Anspruch auf Aufnahme.
- (5) Das Unterrichtsangebot gem. § 2 bis 6 erfolgt im Rahmen des im Haushaltsplan des Zweckverbandes festgelegten Budgets der Musikschule.

§ 2 Aufbau

Die Musikschule bietet kontinuierlichen Unterricht in folgenden Bereichen an:

1. Musikalische Grundfächer
2. Instrumentalunterricht
3. Vokalunterricht und Chor
4. Ensemble- und Ergänzungsfächer

Dem Instrumentalunterricht soll für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter grundsätzlich ein mindestens einjähriger Besuch eines Grundfaches in einer Musikschule vorausgehen, die Mitglied im Verband deutscher Musikschulen ist. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsführung.

§ 3 Musikalische Grundfächer

- (1) Die Musikschule bietet im Vorschulalter Unterricht in der „Musikalischen Früherziehung“ sowie im Grundschulalter Unterricht in der „Musikalischen Grundausbildung“ nach den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen an.
- (2) Weiterhin bietet die Musikschule im Rahmen der Kapazitäten und des Budgets Kurse für Kleinkinder im Alter von zwei bis vier Jahren nach eigenen Lehrplänen an.
- (3) Art, Dauer und Kosten der Grundfächer werden in der Anlage 1 zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt geregelt.

§ 4 Instrumentalunterricht

- (1) Die Musikschule bietet kontinuierlichen Unterricht in folgenden Bereichen an
 - Streich- und Zupfinstrumente
 - Blas- und Schlaginstrumente
 - Tasteninstrumente.
- (2) Der Unterricht wird grundsätzlich in Gruppen erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Begabte Schüler können in Einzelunterricht eingeteilt werden.
- (3) Die konkret angebotenen Instrumentalfächer werden von der Geschäftsführung festgelegt und während der Anmeldezeit öffentlich bekannt gemacht. Ein Anspruch auf Erteilung von Unterricht eines bestimmten Instrumentes besteht nicht.

§ 5 Vokalunterricht und Chor

- (1) Zur Förderung des Gesanges wird Vokalunterricht in verschiedenen nach Alter gestaffelten Chören sowie als Sologesang erteilt.
- (2) Vor Besuch des Unterrichts im Fach Sologesang ist grundsätzlich ein Chor der Musikschule zu besuchen.
- (3) Über die Aufnahme zum Fach Sologesang entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der/dem jeweiligen Gesangslehrer/in.

§ 6 Ensemble- und Ergänzungsfächer

- (1) Ensemblefächer sind Spielkreise, Kammermusik, Chöre, Orchester, Bands etc., in denen sich Schüler zum Zusammenspielen unter Anleitung eines Musiklehrers zusammenfinden. Allen Schülern der Musikschule steht nach dem jeweiligen Ausbildungsstand die Teilnahme offen. Die Musikschule erwartet bei besonders geförderten Schülern auch die Teilnahme in einem Ensemble. Auch nach Abschluss der Instrumentalausbildung steht Musikschülern die Teilnahme offen.
- (2) Ergänzungsfächer sind Musiktheorie, Gehörbildung, Jazzkurs etc. In den Ergänzungsfächern erwerben die Schüler tiefere theoretische Kenntnisse in Kursform.

II. Abschnitt

Aufnahme und Austritt, Unterrichtsbetrieb

§ 7 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt und endet mit dem Schuljahr der öffentlichen Schulen. Die Ferien- und Feiertagsregelung nach der jeweiligen Ferienordnung des Kultusministeriums gilt in gleicher Weise für die Musikschule, bis auf die Regelung über die nachzuholenden beweglichen Ferientage. Bei sonstigen kurzfristigen Unterrichtsausfällen in den allgemeinbildenden Schulen (hitzzfrei o.ä.) findet der Unterricht der Musikschule statt. Ebenso findet Musikschulunterricht am Buß- und Betttag statt.

§ 8 Anmeldung

Anmeldungen sind während der von der Geschäftsleitung festgesetzten Anmeldezeit an die Musikschule zu richten (Formblatt). Die Anmeldungen nehmen das Musikschulsekretariat und die Gemeindeverwaltungen des Landkreises entgegen. Die Anmeldung ist auch online über die Homepage der Musikschule möglich. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Bei volljährigen Schülern, die einen Unterhaltsanspruch gem. § 1610 Abs. 2 BGB gegenüber ihren Eltern haben, ist die Erklärung der Kostenübernahme durch die Eltern auf der Anmeldung erforderlich.

§ 9 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis kommt zustande
 - a. wenn der Musikschüler bzw. seine gesetzlichen Vertreter innerhalb eines Monats nach Ende der festgesetzten Anmeldezeit die Anmeldung nicht widerrufen und
 - b. die Musikschule bis spätestens 31.07. vor dem folgenden Schuljahr den Unterrichtswunsch nicht abschlägig bescheidet bzw. mitteilt, dass der Schüler auf eine Warteliste gesetzt wurde.
- (2) Eine schriftliche Bestätigung der Anmeldung durch die Musikschule ist nicht erforderlich. Neuschüler erhalten eine Benachrichtigungskarte über Ort und Zeit der Einteilungsstunde, Altschüler haben in der ersten Woche des neuen Schuljahres grundsätzlich zur gleichen Zeit und am gleichen Ort Unterricht wie im Vorjahr.
- (3) Ein Anspruch auf eine bestimmte Gruppenstärke besteht nicht. Die Einteilung erfolgt im Sinne des Schülers nach seinem Unterrichtsfortschritt sowie den weiteren Anmeldungen am gewünschten Unterrichtsort.
- (4) Grundsätzlich teilt die Geschäftsleitung der Musikschule die Schüler in pädagogisch sinnvollen größtmöglichen Gruppen ein. Einer Änderung der Gruppenstärke aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen, die auch eine Änderung der nach der Gebührensatzung zu entrichtenden Gebühr mit sich führt, wird mit der Anmeldung zum Musikschulunterricht zugestimmt.
- (5) Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterrichterteilung in einem der vorgesehenen Schulorte erfüllt, jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.

§ 10 Austritt und Ausschluss

- (1) Austritt während des Schuljahres ist grundsätzlich nicht möglich. Er kann nur bei Wegzug und langwierigen Krankheitsfällen (Attest) auf schriftlichen Antrag des Erziehungsberechtigten durch die Geschäftsführung der Musikschule genehmigt werden.
- (2) Schüler, deren Eltern mit Unterrichtsgebühren in Rückstand sind, können vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden.
- (3) Unterrichtsversäumnisse ohne ausreichende Entschuldigung

können im Wiederholungsfalle nach vorausgegangener Mahnung und Information der Eltern den Ausschluss nach sich ziehen. In diesen Fällen ist das volle jährliche Schulgeld zu entrichten.

- (4) Die Geschäftsführung kann aufgrund eines Gutachtens der Lehrkraft aus zwingenden pädagogischen Gründen (z.B. mangelnde Eignung, Betragen des Schülers), die den Unterrichtserfolg der Gruppe in Frage stellen, den Unterricht ab- oder unterbrechen. Den Eltern ist davor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In diesen Fällen ist das volle jährliche Schulgeld zu entrichten.

§ 11 Unterrichtsausfall

- (1) Versäumnisse des Schülers sind bei der Lehrkraft, in Notfällen beim Sekretariat vor Unterrichtsbeginn anzuzeigen.
- (2) Unterricht, der durch Krankheit, plötzliche Verhinderung oder durch unentschuldigtes Fehlen des Schülers versäumt wird, wird nicht nachgegeben. Bei Krankheit von länger als einem Monat können die Unterrichtsgebühren auf Antrag rückvergütet bzw. verrechnet werden.
- (3) Ändert sich der Stundenplan eines Schülers, so dass er den Unterricht an der Musikschule zu der festgelegten Zeit nicht besuchen kann, ist er verpflichtet, sofort nach Kenntnis der Veränderung den Lehrer und das Sekretariat zu benachrichtigen.

§ 12 Instrumente

Grundsätzlich sollte der Schüler bei Unterrichtsbeginn ein eigenes Instrument besitzen, jedoch können im Rahmen der Bestände der Musikschule Instrumente gegen eine monatliche Leihgebühr an Schüler vergeben werden. Ein Recht auf schuleigene Instrumente besteht jedoch nicht. Die Teilnahme am Klavierunterricht setzt den Besitz eines eigenen Klaviers, nicht Keyboard, voraus.

§ 13 Leistungen des Schülers

Die Schule setzt voraus, dass sich jeder Schüler durch Mitarbeit im Unterricht und zu Hause um Fortschritte bemüht. Sollten sich im Laufe der Zeit keine Erfolge einstellen, hat die Schulleitung das Recht, den Unterricht abzubrechen.

§ 14 Verhalten in der Schule

- (1) Die Schüler sind verpflichtet, den Anordnungen der Lehrkräfte sowie der Verwaltung, soweit sie die äußere Ordnung betreffen, Folge zu leisten.
- (2) Alle Einrichtungen der Schule sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden muss ersetzt werden. Es gilt die im jeweiligen Unterrichtsraum gültige Hausordnung.
- (3) Eine Aufsichtspflicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben für die Betreuung der Schüler auf dem Weg zum und vom Unterrichtsraum zu sorgen. Der Zweckverband haftet nicht für Unfälle auf dem Schulweg.

§ 15 Auftritt des Schülers

Öffentliches Auftreten, Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern sind der Musikschule rechtzeitig mitzuteilen. Die Geschäftsführung hat das Recht, Auftritte von Schülern bei Veranstaltungen, die das öffentliche Ansehen der Musikschule schädigen könnten, zu untersagen.

§ 16 Gebühren

Für den Besuch der Musikschule sind in der Regel Gebühren zu entrichten. Näheres bestimmt die Gebührensatzung.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Benutzungssatzung tritt am 1. September 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung der Musikschule Schweinfurt vom 18.04.2004 zuletzt geändert mit Satzung vom 23.03.2009 außer Kraft.

Schweinfurt, den 02.07.2015
Zweckverband Musikschule Schweinfurt

Töpfer
Verbandsvorsitzender

III.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Schweinfurt (Gebührensatzung)

vom 02.07.2015

Aufgrund des Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 21 Abs. 1 Kostengesetz erlässt der Zweckverband Musikschule Schweinfurt folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenmaßstab

- (1) Die Musikschule Schweinfurt erhebt für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Unterrichtsgebühren nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif. Für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Nutzungsgebühren nach dem als Anlage 2 beigefügten Gebührentarif erhoben.
- (2) Für den Besuch von Ensemblefächern (z. B. Sing- und Instrumentalgruppen, Chor und Orchester, Kammermusik) werden keine Gebühren erhoben, solange der Schüler ein Instrumentalfach belegt.
- (3) Die Unterrichts- und Nutzungsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr i.S.d. § 7 der Benutzungssatzung. Die Festsetzung der Gebühr bei Gruppenunterricht ist von der Anzahl der Schüler am 31.10. abhängig. Die Gebühren für die Eltern-/Kind-Gruppen „Musikmäuse“ beziehen sich auf ein Schulhalbjahr.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Unterrichtsgebühren entsteht mit dem Zustandekommen des Benutzungsverhältnisses gem. § 9 der Benutzungssatzung.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Nutzungsgebühren entsteht im Monat der Entgegennahme des Instrumentes durch den Musikschüler bzw. den gesetzlichen Vertreter und endet im Monat der Rückgabe. Bei Rückgabe des Instrumentes im Juli wird die Jahresgebühr zur Zahlung fällig.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Unterrichts- und Nutzungsgebühren ist der Schüler, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter verpflichtet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Erteilt der Gebührenschuldner eine Einzugsermächtigung, sind die Unterrichtsgebühren und die Nutzungsgebühren in vier Raten jeweils
- zum 1. Dezember
 - zum 1. Februar
 - zum 1. April und
 - zum 1. Juni
- zur Zahlung fällig und werden von seinem Konto abgebucht. Vor der ersten Fälligkeit erhält der Gebührenschuldner einen Gebührenbescheid. Sollte in Einzelfällen die Erstellung des Gebührenbescheids zum 01.12. nicht möglich sein, werden 1. und 2. Rate zum 01. Februar erhoben.
- (2) Erteilt der Gebührenschuldner keine Einzugsermächtigung, sind die Unterrichtsgebühren zum 1. Dezember zur Zahlung fällig.

- (3) Endet das Unterrichtsverhältnis durch genehmigten Austritt vor Ablauf des Schuljahres, ist die Gebühr mit dem Ausscheiden aus der Schule oder der Rückgabe des Musikinstrumentes sofort zur Zahlung fällig. Die Unterrichtsgebühr ermäßigt sich für jeden vollen Monat, in dem der Unterricht nicht mehr besucht wird, um ein Zwölftel der Jahresgebühr.
- (4) Für den Einzug der Gebühren gelten die Vorschriften des Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Ermäßigung und Erlass

- (1) Von der Zahlung der Unterrichtsgebühr und der Instrumentenmiete wird auf Antrag bis auf die Grundgebühr gem. § 4 Abs. 2 befreit, wenn der Gebührenschuldner
 - a) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
 - b) Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)erhält.
- (2) Im Elementarbereich und Instrumentalunterricht wird eine Grundgebühr von 10,- Euro monatlich erhoben.
- (3) Von der Zahlung der Unterrichtsgebühr und der Instrumentenmiete wird auf Antrag zu 50 % befreit, wenn der Gebührenschuldner Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.
- (4) Erlassanträge müssen jährlich schriftlich unter Vorlage eines entsprechenden Bescheides vor Beginn des neuen Schuljahres bis spätestens 31.07. neu gestellt werden. Wird ein Antrag erst nach dem 31.07. gestellt, so ermäßigen sich die Gebühren erstmalig ab dem 01. des Monats, der auf die Antragsstellung folgt.
- (5) Werden Geschwister gleichzeitig unterrichtet, wird ohne Antrag folgende Ermäßigung gewährt:
für das 3. und jedes weitere Kind 50 % der vollen Gebühren
Die Ermäßigung wird in der Reihenfolge nach dem Lebensalter der Kinder berechnet. Nicht berücksichtigungsfähig nach Satz 1 sind Geschwister, die nur in Ensemble- oder Ergänzungsfächern unterrichtet werden.
- (6) Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 3 nicht vor, kann bei Vorliegen besonderer Härten die/der Verbandsvorsitzende auf Vorschlag der Geschäftsleitung die Gebühr teilweise oder ganz erlassen. Die Notlage ist detailliert zu begründen und zu belegen.

§ 5 Gebühren bei Austritt oder Unterrichtsausfall während des Schuljahres

- (1) Bei genehmigtem Austritt ist die Unterrichtsgebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die Abmeldung bei der Schule eingegangen ist. Bei einem Austritt ohne Genehmigung ist die volle Jahresgebühr zu entrichten.
- (2) Bei genehmigtem Austritt eines Schülers im laufenden Schuljahr gem. § 10 der Benutzungssatzung aus einer Gruppe ist ab dem folgenden Monat die Gebühr entsprechend der verbleibenden Personenzahl zu entrichten. Alternativ kann die Geschäftsleitung die Unterrichtszeit entsprechend reduzieren.
- (3) Nehmen Schüler im Laufe eines Schuljahres an Auslandsaufenthalten teil, so ist die Musikschule nicht verpflichtet, die Unterrichtsgebühren zu erstatten. Für die freiwerdende Stunde kann aber ein Ersatzschüler gestellt werden.
- (4) Entfällt der Unterricht durch Krankheit der Lehrkraft mehr als viermal im Schuljahr, werden anteilig die Unterrichtsgebühren erstattet. Der Ausfall von je 4 Unterrichtsstunden

wird mit einer Monatsrate (1/12 der Jahresgebühr) auf die Jahresgebühr angerechnet.

§ 6 Gebühren für Unterricht für Erwachsene

Für Instrumentalunterricht für Erwachsene im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 3 der Satzung über die Benutzung der Musikschule Schweinfurt wird ein Zuschlag von 25% auf alle Gebührenarten nach der Gebührentabelle erhoben. Die Abgrenzung zwischen Kindern und Erwachsenen richtet sich danach, ob ein Anspruch auf Kindergeld gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 der Benutzungssatzung besteht.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01. September 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 06.12.2011 außer Kraft.

Schweinfurt, den 02.07.2015
Zweckverband Musikschule Schweinfurt

Töpfer
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2015 S. 97

Anlage 1 zur Gebührensatzung: Unterrichtsgebühren

sowie

Anlage 2 zur Gebührensatzung: Instrumentenmiete

siehe Seite 101.

Anlage 1 zur Gebührensatzung: Unterrichtsgebühren

Gültig ab:		01.09.2014	
Art des Unterrichts	Dauer	Euro	Euro
	wöchentlich	mtl	jährlich
Elementarbereich			
Musikmäuse	45 Min.	15,00 €	180,00 €
(Bei Gruppen von 5 bis 7 Kindern)	45 Min.	23,00 €	276,00 €
MFE, MGA, Musikschulgarten	75 Min.	23,00 €	276,00 €
(Bei Gruppen von 5 bis 7 Kindern)	75 Min.	31,00 €	372,00 €
Großgruppe instrumental (mind. 5 Kinder)	45 Min.	18,00 €	216,00 €
Perkussionsgruppe (mind. 5 Kinder)	60 Min.	24,00 €	288,00 €
Instrumentalunterricht:			
4 Schüler	45 Min.	27,00 €	324,00 €
4 Schüler	60 Min.	31,00 €	372,00 €
3 Schüler	45 Min.	31,00 €	372,00 €
2 Schüler	30 Min.	31,00 €	372,00 €
3 Schüler	60 Min.	41,00 €	492,00 €
2 Schüler	45 Min.	43,50 €	522,00 €
2 Schüler	60 Min.	58,00 €	696,00 €
Einzel	30 Min.	58,00 €	696,00 €
Einzel	45 Min.	87,00 €	1.044,00 €
Einzel	60 Min.	116,00 €	1.392,00 €
			- €
Musiktheorie, Jazzkurs		10,00 €	120,00 €
Ensemble, Chor mit Hauptfach		- €	- €
ohne Hauptfach		7,00 €	84,00 €
Anlage 2 zur Gebührensatzung: Instrumentenmiete			
Gültig ab:			
Instrumentenmiete:		01.09.2014	
Alle verkleinerte Instrumente		14,00 €	168,00 €
Alle sonstigen Instrumente		16,00 €	192,00 €

Fälligkeit:

Die Musikschulgebühr und Instrumentenmiete wird in 4 Raten erhoben.

Fälligkeiten im Laufe des jeweiligen Schuljahres:

01.12.

01.02.

01.04.

01.06.

Sollte in Einzelfällen die Erstellung des Gebührenbescheids zum 01.12. nicht möglich sein, werden 1. und 2. Rate zum 01.02. erhoben.

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

110 kV-Hochspannungsfreileitung Großheubach - Trennfeld Ltg.-Nr. Ü17.0

Erhöhung Mast Nr. 22

Ersatzneubau Mast Nr. 23neu mit Rückbau Mast Nr. 23

Bek vom 16.07.2015 Nr. 21-3320.00-6/14

Die Bayernwerk AG hat mit Schreiben vom 27.11.14 die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für die Erhöhung des Mastes Nr. 22 sowie den Ersatzneubau von Mast Nr. 23neu mit Rückbau des Mastes Nr. 23 (alt) der o.g. Freileitung beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 43 f.S. 2 Nr. 1 EnWG i.V.m. § 3 c S. 1 und 3 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen,

ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten sind. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Würzburg, 16.07.2015

Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger

Abteilungsleiter

GAPI 3320

RAB1 2015 S. 102

Planung und Bau

Vollzug der Baugesetze;

Errichtung eines Geflügelstalles (für Masthähnchen und Junghennen) auf dem Grundstück Fl.Nr. 6366 der Gemarkung Kitzingen (Mainbernheimer Straße 101, 97318 Kitzingen) für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (Lehr-, Versuchs- und Fachzentrum für Geflügelhaltung Kitzingen)

Bekanntmachung vom 23.07.2015 Nr. 32-4160.16-3

Für das o.g. Bauvorhaben hat die Regierung von Unterfranken auf Antrag des Staatlichen Bauamts Würzburg (Vorhabensträger) mit Bescheid vom 14.07.2015 die bauaufsichtliche Zustimmung i.S.d. Art. 73 Bayerische Bauordnung (BayBO) erteilt, die hier an die Stelle der Baugenehmigung tritt.

I.

Umfang der geplanten Maßnahmen

Mit Bescheid vom 13.11.2014 erteilte die Regierung von Unterfranken dem Staatlichen Bauamt Würzburg, Weißenburgstraße 6, 97082 Würzburg (Vorhabensträger) die bauaufsichtliche Zustimmung für die Errichtung eines Geflügelstalles auf dem Grundstück Fl.Nr. 6366 der Gemarkung Kitzingen (Mainbernheimer Straße 101). Auf diesem Grundstück befindet sich das Lehr-, Versuchs- und Fachzentrum für Geflügelhaltung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, das sich aus dem Internats- und dem Verwaltungsgebäude sowie Betriebsangehörigenwohnungen sowie aus mehreren Ställen für Geflügel zusammensetzt.

Gegenstand der bauaufsichtlichen Zustimmung vom 13.11.2014 war, den auf dem Baugrundstück vorhandenen nördlichen Teil des sog. „Prüfhofs“ abzubauen. Die dort vorhandenen Tierbestände sollen in einen Stall verlegt werden. Dafür sollte nördlich des bisherigen Prüfhofs ein Neubau eines Geflügelstalles errichtet werden, der die Unterbringung von bis zu 3.360 Junghennen und bis zu 4.080 Masthähnchen ermöglichen sollte. Dieser Stall sollte eine Länge von 43,50 m und eine Breite von 20,70 m erhalten. Der geschlossene Gebäudetrakt des Stalles gliederte sich in drei Bereiche mit jeweils vorgelagerten Hygieneschleusen und Vorräumen, die von außen verschlossen werden.

Mit Schreiben vom 23.03.2015 beantragte der Vorhabensträger die bauaufsichtliche Zustimmung für eine geänderte Ausführung dieses Geflügelstalles. Die Nutzfläche wurde von 976 m² auf 707 m² verkleinert. Der Stall weist nunmehr eine Länge von 30,72 m auf und eine Breite von 20,71 m. Im Stall selber sollen

in zwei Abteilungen bis zu 3.400 Masthähnchen (Broiler) und bis zu 3.200 Junghennen untergebracht werden. Das Gebäude soll eine Pultdachkonstruktion mit einer Firsthöhe von 6,73 m erhalten. Der gesamte Stall erhält eine zentrale Abluftanlage, über die Lüftung werden die überflüssige Wärme und die Schadgase (Kohlendioxid, Ammoniak und Schwefelwasserstoff) sowie Staub abgeführt. Hierzu wird sich an der nördlichen Stirnseite ein Abluftkamin befinden, der eine Höhe über First von 1,70 m aufweisen wird.

II.

Verfügender Teil

1. Für den Neubau eines Geflügelstalls für Masthähnchen und Junghennen auf dem Grundstück Fl.Nr. 6366 der Gemarkung Kitzingen (Mainbernheimer Straße 101) wird entsprechend den mit Zustimmungsvermerk versehenen Bauvorlagen des Zustimmungsantrags vom 23.03.2015 nach Maßgabe der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die bauaufsichtliche Zustimmung erteilt.
2. Die bauaufsichtliche Zustimmung wird mit Nebenbestimmungen versehen.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Burkarderstraße 26,
97082 Würzburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung - Angelegenheiten der Fürsorge.)

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen diese bauaufsichtliche Zustimmung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden bauaufsichtlichen Zustimmungsbefehl ist bei dem o.g. Gericht zu stellen und zu begründen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

IV.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Die bauaufsichtliche Zustimmung wird dem Vorhabensträger unmittelbar zugestellt. Für die übrigen Beteiligten gilt die Zustellung der bauaufsichtlichen Zustimmung mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 73

Abs. 2 Satz 5 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Der bauaufsichtliche Zustimmungsbefehl und der mit Zustimmungsvermerk versehene Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die Lage auf dem Baugrundstück erkennen lassen), können bei der Regierung von Unterfranken, Nebengebäude Stephanstraße 2, 97070 Würzburg (Zimmer S 6), während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag, jeweils 7.30 Uhr bis 16.15 Uhr, und am Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, eingesehen werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der bauaufsichtliche Zustimmungsbefehl vom 14.07.2015 bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, angefordert werden.

Würzburg, 23.07.2015
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 4160

RABI 2015 S. 102

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Siebenunddreißigste Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken über die in die Weinbergsrolle eingetragenen Namen von Lagen

Bekanntmachung vom 10.07.2015 Nr. 55.2-2645.02-2-3

Abschnitt A

In die Weinbergsrolle wurden folgende Lagenamen neu eingetragen:

Nummer der Eintragung	Name der Gemeinde oder des Ortsteils	Lagenname
WÜ 32	Würzburg	Festungsblick
KT 34	Sulzfeld a.Main	Sonnenberg

Abschnitt B

In bereits eingetragene Lagen wurden folgende Rebflächen einbezogen:

Nummer der Eintragung Name der Gemeinde oder des Ortsteils Lagenname Einzugsbereich

WÜ 27	Würzburg	Marienberg	Einzellage „Festungsblick“ (WÜ 32)
-------	----------	------------	------------------------------------

Abschnitt C

Für die Rebflächen der neu eingetragenen (Einzel-)Lage „Sonnenberg“ (KT 34) werden der (Einzel-)Lagenname „Cyriakusberg“ (KT 13) und der (Groß-)Lagenname „Hofrat“ (KT 23) gelöscht.

Würzburg, 10.07.2015
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 2645

RABI 2015 S. 103

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Uttlinger/Saller

Das Umzugskostenrecht in Bayern

87. Aktualisierung

Stand: April 2015

Preis: 41,99 Euro

ISBN 978-3-8073-0041-2

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Sowohl die Vorschriften des Bayerischen Umzugskostengesetzes als auch der Bayerischen Umzugsauslagenverordnung sind in diesem Werk umfassend und praxisorientiert kommentiert. Der Text der Bayerischen Trennungsgeldverordnung ist enthal-

ten. Die Neukommentierung dazu wird kontinuierlich ausgebaut und fortgeführt. Auf Sonderregelungen wird bei den einzelnen Bestimmungen besonders hingewiesen. Zusätzlich sind den Sondervorschriften für kommunale Wahlbeamte, Mitglieder der Staatsregierung, BAT-Angestellte, Arbeiter der Länder und andere Beschäftigte im öffentlichen Dienst jeweils eigene Abschnitte gewidmet. Wichtige Bekanntmachungen finden sich nach Stichworten systematisch gegliedert, im Anhangteil. Nicht zuletzt durch die zahlreichen Beispiele und Tabellen gelangt der Benutzer rasch zu konkreten Entscheidungen.

Wißmann

Nebelwelten

Abwege und Selbstbetrug in der Demenz-Szene

1. Auflage, 2015
150 Seiten, kartoniert
Preis: 16,90 Euro
ISBN 978-3-86321-235-3
Mabuse-Verlag GmbH

Demenz ist in aller Munde: Die Medien berichten regelmäßig. Ständig werden neue Versorgungskonzepte vorgelegt und die Forschung liefert jede Woche Meldungen über den angeblich bevorstehenden Durchbruch.

Mit seiner Streitschrift hält Peter Wißmann der „Demenz-Szene“ den Spiegel vor. Er benennt Fehlentwicklungen und zeigt Alternativen auf. Und: er lenkt den Blick wieder auf die Menschen, um die es bei dem Ganzen eigentlich gehen sollte.

Detlef Peters

Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht

63. Aktualisierung
Stand: Juni 2015
Preis: 64,65 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Ergänzungslieferung wurden die Erläuterungen zu den §§ 125, 127, 128 und 130 BauGB (Kennzahlen 10.25, 10.27, 10.28 und 10.30) sowie die Erläuterungen zur Klassifizierung von Straßen in Teil 6 (Kennzahl 61.14.1) aktualisiert.

Der Verlag weist ausdrücklich darauf hin, dass die Kommentierung zu § 124 BauGB unter Kennzahl 10.24 erst mit der nächsten Ergänzungslieferung aktualisiert wird.

Schwenk

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

81. Aktualisierungslieferung

Stand: Mai 2015

Preis: 85,16 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 81. Lieferung aktualisiert den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) bis einschließlich 02.04.2015 sowie das EStG durch die Neuaufnahme von § 20 sowie eines BMF-Schreibens zu Auslegungsfragen zu § 20 Abs. 1 Nr. 10 bei Betrieben gewerblicher Art als Schuldner der Kapitalerträge.